

# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 113.

Freitag den 18. Mai 1866.

(141—3)

## Kundmachung.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben zufolge Eröffnung des Kriegsministeriums vom 7. d. M., C. R. Nr. 1605, die Assentirung von Freiwilligen ohne die gesetzliche achtjährige Kapitulation, blos mit der Dienstverpflichtung für die Dauer des Bedarfes, unter den hier beigegebenen Bestimmungen allergnädigst zu gestatten geruht.

Indem dies in Folge des Erlasses des k. k. Staatsministeriums vom 10. d. M., Nr. 9067, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, wird anbei zugleich ein Auszug aus den wesentlichen diesfälligen Bestimmungen als Anhang mit dem Bemerkten beigegeben, daß die Assentirung der Freiwilligen vom 14. d. M. angefangen täglich Vor- und Nachmittags in Laibach in der Revisoratskanzlei des k. k. Ergänzungs-Bezirktes (Peters-Vorstadt Nr. 55) stattfinden wird.

Laibach, am 11. Mai 1866.

Der k. k. Staatthalter: **Freiherr v. Bach** m. p.

### Auszug aus den Bestimmungen

für die Assentirung von Freiwilligen in das Heer ohne die gesetzliche achtjährige Kapitulation, blos mit der Dienstverpflichtung für die Dauer des Bedarfes  
Für die Dauer des Bedarfes kann mit eigener Wahl des Truppenkörpers Jedermann freiwillig in das Heer eintreten, welcher den unter §. 2 des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes enthaltenen Bedingungen entspricht.

Diese Bedingungen werden für solche Freiwillige nur in so weit abgeändert, daß das Minimalmaß der Körpergröße ohne Rücksicht auf das Alter mit 59 Wiener Zoll bestimmt wird.

Die Ergänzungs-Bezirkskommanden können derlei Freiwillige für alle Truppen und Armeeanstalten assentiren; jedoch sind sie bezüglich der Kavalerie nur auf

die Assentirung solcher Freiwilligen beschränkt, welche in der Kavalerie als Chargen gedient haben und sich darüber ausweisen. Diejenigen Freiwilligen, welche in der Armee gedient haben (vom Feldwebel, Wachtmeister z. abwärts), treten mit dem Tage ihrer Assentirung in jene Charge, mit welcher sie aus der Armee entlassen wurden, wenn sie sich mit legalen Dokumenten darüber ausweisen. Diese Dokumente sind den Assentlisten anzuschließen.

Jedem Freiwilligen ist nach vollzogener Assentirung das Handgeld auszubezahlen, u. z.:

a) Jedem, von dem es nachgewiesen ist, daß er als Feldwebel oder in einer äquivalenten Charge mit guter Conduite und Verwendbarkeit in der Armee gedient hat, mit fünf und zwanzig (25) Gulden,

b) Jedem, der nachweisbar als Führer oder Korporal tadellos in der Armee gedient hat, mit zwanzig (20) Gulden,

c) Jedem, der in der Armee überhaupt gedient und den Anspruch auf das höhere Handgeld von 25 und 20 Gulden nicht hat, mit fünfzehn (15) Gulden,

d) allen sonstigen Freiwilligen mit zehn (10) Gulden ö. W.

Jünglinge der gebildeten Stände können als Kadeten auf die Dauer des Bedarfes mit Rücksicht der Kadetenprüfung und der Eintrittstage assentirt werden, wenn sie mittelst Schulzeugnissen nachweisen, daß sie jene Schulkenntnisse besitzen, welche für die Kadeten-Aufnahmsprüfung vorgeschrieben sind.

Ebenso können Beamte der landesfürstlichen Behörden als Kadeten auf die Dauer des Bedarfes mit Rücksicht der Prüfung und der Eintrittstage assentirt werden, wenn sie sich mit der Zustimmung ihrer Behörde ausweisen.

Den Truppenkommandanten wird zur Pflicht gemacht, bei vorkommenden Beförderungen zur Besetzung erledigter Chargenstellen die Freiwilligen, welche sich hiezu qualifiziren, besonders zu berücksichtigen.

(144—2)

## Kundmachung.

Am 28. Mai 1866 um die 10te Vormittagsstunde findet bei der k. k. Militär-Betten-Magazin-Verwaltung zu Laibach eine öffentliche Lizitations-Behandlung statt wegen Sicherstellung von circa 12000 Kavalettsliegerbrettern.

Ein solches Kavalettsbrett muß im abgehobelten Zustande 6' lang, 10" breit, 1" dick und im rechten Winkel zugeschnitten sein.

Die Bretter, von weichem, trockenem, und möglichst astfreiem Holze, sind in drei gleichen Raten zu je drei Wochen nach erfolgter Genehmigung in das hiesige Betten-Magazin zu bringen.

Die Behandlung geschieht mittelst schriftlichen Offerten; dieses muß gesiegelt, mit einem 50 kr. Stempel versehen und längstens bis 10 Uhr Vormittags des obigen Behandlungstages der k. k. Betten-Magazin-Verwaltung zu Laibach zugesendet werden.

Jeder Offerent hat sein auf 5 Prozent des Werthes der offerirten Bretter-Quantität berechnetes Badium unter besonderem Couvert bei der Behandlungs-Kommission einzureichen, welches nach Schluß der Behandlung denen, die nicht erstehen, rückgestellt, vom Ersteren aber bis zur erfolgten höheren Entscheidung rückbehalten wird und beim Kontraktabschlusse als Kaution auf 10 Prozent zu ergänzen ist.

Die näheren im Behandlungs-Protokolle aufgenommenen Bedingungen können täglich während den Amtsstunden in der hiesigen Verpflegungs-Magazin-Kanzlei eingesehen werden.

Laibach, am 11. Mai 1866.

Nr. 4569.

# Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 113.

(1041—1)

Nr. 745.

## Erinnerung

an den unbekanntem Rechtsprätendenten auf die Grundparzelle Nr. 1352 St. G. Loquitz.

Von dem k. k. Bezirksamte Wölling als Gericht wird dem unbekanntem Rechtsprätendenten auf die Grundparzelle Nr. 1352 St. G. Loquitz hiermit erinnert:

Es habe Josef Muc von Oberloquitz wider denselben die Klage auf Erziehung der obigen Grundparzelle sub praes. 6ten Februar 1866, Z. 745, hieramts eingebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagssagung auf den

7. August 1866,

früh 9 Uhr, mit dem Anhang des §. 29 a. G. O. angeordnet und dem Beklagten wegen seines unbekanntem Aufenthaltes Herr Anton Stefanik von Wölling als Curator ad actum auf seine Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen wird derselbe zu dem Ende verständigt, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen habe, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksamt Wölling als Gericht, am 7. Februar 1866.

(1026—1)

Nr. 1672.

## Erinnerung

an Josef und Ursula Gams, Maria und Katharina Stempichar, Josef Gams und Maria geborne Koschier, Katharina Stempichar, Josefa N. und Katharina geborne Smolniker, alle unbekanntem Aufenthaltes.

Von dem k. k. Bezirksamte Stein als Gericht wird den Josef und Ursula Gams, Maria und Katharina Stempichar, Josef

Gams und Maria geborne Koschier, Katharina Stempichar, Josefa N. und Katharina geborne Smolniker, alle unbekanntem Aufenthaltes, hiermit erinnert:

Es habe Maria Sinkov verheiratete Amolo durch ihren Ehemann Dominico Amolo zu Olince (Waid) bei Laibach wider dieselben die Klage auf Verjährungs- und Erloschenerklärung der auf der Realität Urb. Nr. 178 alt, 179 neu, Kttf.-Nr. 165 ad Stadt Stein intabulirt hastenden Satzposten sub praes. 12. März 1866, Z. 1672, hieramts eingebracht, worüber zur ordentlichen mündlichen Verhandlung die Tagssagung auf den

30. Juni l. J.,

früh 9 Uhr, angeordnet und den Beklagten wegen ihres unbekanntem Aufenthaltes Herr Anton Kronabellvogel, k. k. Notar in Stein, als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksamt Stein als Gericht, am 13. März 1866.

(1087—1)

Nr. 1423.

## Erinnerung.

an die unbekanntem Rechtsprätendenten.

Von dem k. k. Bezirksamte Rassenfuß als Gericht wird den unbekanntem Rechtsprätendenten hiermit erinnert:

Es habe Helena Maicen von Kaplavas wider dieselben die Klage auf Erziehung und Umschreibung der in der Steuer-gemeinde Terschische gelegenen Parzellen Nr. 1702/a, b, und 1702/a sub praes. 15. April 1866, Z. 1423, hieramts einge-

bracht, worüber zur ordentlichen mündlichen Verhandlung die Tagssagung auf den

4. August 1866.

früh 9 Uhr, mit dem Anhang des §. 29 G. O. angeordnet und den Beklagten wegen ihres unbekanntem Aufenthaltes Herr Josef Pehani von Rassenfuß als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens in dieser Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksamt Rassenfuß als Gericht, am 16. April 1866.

(1088—1)

Nr. 600.

## Erinnerung

an die unbekanntem Rechtsprätendenten.

Von dem k. k. Bezirksamte Rassenfuß als Gericht wird den unbekanntem Rechtsprätendenten hiermit erinnert:

Es habe Thomas Jakob von Huderanne wider dieselben die Klage auf Erziehung und Umschreibung der Inwohnerei zu Verdo Haus Nr. 3 sub praes. 14ten Februar 1866, Z. 600, hieramts eingebracht, worüber zur ordentlichen mündlichen Verhandlung die Tagssagung auf den

4. August 1866,

früh 9 Uhr, mit dem Anhang des §. 29 G. O. angeordnet und den Beklagten wegen ihres unbekanntem Aufenthaltes Herr Johann Sattler von St. Ruprecht als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher

namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksamt Rassenfuß als Gericht, am 15. Februar 1866.

(777—3)

Nr. 312.

## Erinnerung

an Georg Smaß von Martinsbach und Stefan Ziberl von Planina, rücksichtlich deren Erben, unbekanntem Aufenthaltsortes.

Von dem k. k. Bezirksamte Planina als Gericht wird den Georg Smaß von Martinsbach und Stefan Ziberl von Planina, rücksichtlich deren Erben, wegen ihres unbekanntem Aufenthaltsortes hiermit erinnert:

Es habe Mathäus Lomozin von Martinsbach wider dieselben die Klage auf Verjährungs- und Erloschenerklärung ihrer auf seiner Realität sub Haus Nr. 135 in Martinsbach Urb. Nr. 76 ad Grundbuch Loitsch intabulirten Forderungen sub praes. 19ten Jänner 1866, Z. 312, hieramts eingebracht, worüber zur summarischen Verhandlung die Tagssagung auf den

29. Juni 1866,

früh 9 Uhr, mit dem Anhang des §. 18 der alleh. Entschließung vom 18. Oktober 1845 angeordnet und den Beklagten wegen ihres unbekanntem Aufenthaltes Herr Josef Steindl von Planina als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksamt Planina als Gericht, am 15. März 1866.